

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsphysik vom 04. März 2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 20. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Wirtschaftsphysik vergibt die Universität Ulm Studienplätze im 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.

Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgefüllte und ausgedruckte unterschriebene Antragsformular, die in Abs. 3 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen in einfacher Kopie.

Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen mit den in Abs. 2 genannten Noten im Studiengang Wirtschaftsphysik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
- b) Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3,
- c) der Nachweis grundlegender Kompetenzen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und/oder der Volkswirtschaftslehre (s. Anlage).

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,4 oder besser oder
- b) Bachelorarbeit mit der Note 2,0 oder besser.
- c) Wenn a) oder b) noch nicht vorliegen, durch bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser.

(3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse für diesen Studiengang sind deutsch und englisch. Der Nachweis erforderlicher englischer Sprachkenntnisse kann insbesondere erfolgen durch:

- a) Eine mit mindestens 8 Punkten ausgewiesene Englischnote einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL, bzw. 230 im computer-based TOEFL oder 88 im internet-based TOEFL; International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6.5 Punkten; Cambridge English: Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE);
- c) Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS, die in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht worden sind;
- d) Fremdsprachenzertifikat UNIcert II in Englisch der Universität Ulm;
- e) Englisch als Muttersprache.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm bleibt unberührt.

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse richtet sich nach § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss kann die Vorschläge auf Zulassung mit der

Auflage versehen, einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre zusätzlich zu absolvieren.

- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in den §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für die konsekutiven Masterstudiengänge Physik und Wirtschaftsphysik vom 22. Mai 2013 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 28.05.2013, S. 137 - 139, außer Kraft.

Ulm, 04.März 2014

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident

**Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 c) der Zulassungssatzung der
Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsphysik vom 04. März 2014**

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen aus der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre erforderlich:

Der Bewerber

- ist mit Grundbegriffen und Grundproblemen der Unternehmensführung vertraut und kann die wirtschaftswissenschaftliche Konzepte auf ausgewählte unternehmerische Entscheidungssituationen anwenden.
- überblickt unternehmensinterne Vorgänge wie Corporate Governance, Rechnungswesen und Produktion.
- versteht Entscheidungen in Interaktion mit dem Markt wie Absatz oder Strategie.
- kann mit Rechtsformen und Unternehmensorganisationen umgehen.
- hat eine Vorstellung von den grundlegenden Konzepten und Methoden der Volkswirtschaftslehre wie Denken in Modellen, Optimierung und Marginalanalyse entwickelt.
- kann grundlegende Begriffe wie Konsum, Investition, Konjunktur und Wachstum in den volkswirtschaftlichen Kontext einordnen, versteht einfache Geldmarkt-Modelle und besitzt Grundkenntnisse von Angebots- und Nachfrageanalysen.
- besitzt Kenntnisse in makroökonomischen Grundlagen wie Rationalverhalten, Theorie des Haushalts, Preisbildung und Funktionsweise von Märkten.
- überblickt Grundzüge der Wirtschaftspolitik.

Diese Kompetenzen können in der Regel durch eine einführende Veranstaltung in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre erworben werden.